

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2023/711 «Zukunft- Arbeit - Bildung» 2023/711

vom 21. Oktober 2025

1. Text des Postulats

Am 14. Dezember 2023 reichte Florian Spiegel das Postulat 2023/711 «Zukunft – Arbeit – Bildung» ein, welches vom Landrat am 7. März 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Der Fachkräftemangel beschäftigt die Gesellschaft schon länger und wird uns auch noch länger beherrschen. Die Fachkräfte braucht es überall in der Wirtschaft, sei dies auf der Baustelle, in der Industrie, der Landwirtschaft, im KV, der Pharma, in der Planung usw. Wir benötigen den Arbeiter aber auch den Ingenieur. Die Diskussionen der letzten Sitzungen hat im Parlament ebenfalls aufgezeigt, dass Personen welche Berufs- und Lebenserfahrung in ein Studium bringen einen grossen Vorteil aufweisen. Leider bedeutet der Wechsel in einer Ausbildung ab der Stufe HF für die schon länger Berufstätigen einen finanziellen Aufwand, welche sie oft an einem Studium hindert. Auf der anderen Seite haben wir viele Studierenden welche wiederholt ihr Studium abbrechen und somit für Mehrausgaben in der Bildung verantwortlich sind, welche nicht nötig wären.

Der Regierungsrat wird gebeten die Grundlagen zu erarbeiten damit Personen welche eine 3- oder 4-jährige EFZ-Ausbildung abgeschlossen haben und fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können, während drei Jahren bei einem Studium ab Stufe HF mit einem monatlichen angemessenen Beitrag finanziell unterstützt werden.

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat stimmt mit dem Anliegen des Postulanten dahingehend überein, dass dem Fachkräftemangel auf allen Ebenen und in allen Berufsfeldern mit sinnvollen Massnahmen entgegengewirkt werden muss. Er teilt auch die Ansicht, dass Studierende mit Berufserfahrung für die Kommilitoninnen und Kommilitonen wie auch für die Lehrenden wertvoll sind, da sie einen konkreten Bezug zur Arbeitswelt mitbringen. Allerdings hält er aus verschiedenen Gründen die Erweiterung der bereits existierenden Ausbildungsbeiträge für die im Postulat definierte Anspruchsgruppe für nicht zielführend.

Eine pauschale Unterstützung von berufserfahrenen Studierenden an Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten wird der Vielfalt der tertiären Bildungsgänge nicht gerecht. Die schweizerische Bildungslandschaft bietet nach einer abgeschlossenen Berufslehre eine Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten, sich weiterzubilden, sei es mit einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einem eidgenössischen Diplom, einer Berufsmaturität, einem Bildungsgang an einer Höheren Fachschule, einem Fachhochschulstudium oder über die Passerelle mit einem universitären Studium. Die Mehrheit dieser Bildungsgänge wird berufsbegleitend angeboten, um auf diese

Weise Praxis und Theorie zu verbinden. Aus diesem Grund unterstützen viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden bei deren Weiterbildungsvorhaben direkt oder indirekt.

Der Regierungsrat schätzt diese Haltung, bei der gezielt Fachkräfte weitergebildet werden, die von der Wirtschaft benötigt werden. Das im Postulat vorgeschlagene Modell würde mit diesem System konkurrenzieren. Für Vollzeitausbildungen auf der Tertiärstufe kennt der Kanton bereits heute das Instrument der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen). Mit ihnen besteht ein wirksames Mittel zur Unterstützung auch von Weiter- und Zweitausbildungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit.

3. Definierte Gruppe bereits unterstützt

Der Kanton leistet gemäss dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (GABE [\[SGS 365\]](#)) Beiträge an die Schulungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung. Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die an ein Leistungsziel geknüpft sind. Wenn die Leistung nicht erreicht wird, also die Ausbildung durch eigenes Verschulden oder ohne wichtigen Grund nicht beendet wird, müssen die Stipendien zurückbezahlt werden. Ausbildungsdarlehen hingegen sind einmalige oder wiederkehrende Zahlungen, die nach Abschluss der Ausbildung verzinst und zurückbezahlt werden müssen. Ausbildungsdarlehen können zur Ergänzung oder als Ersatz von Stipendien gewährt werden.

Gemäss dem GABE zählen zu den Ausbildungen, die zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) berechtigen, nicht nur Erstausbildungen, sondern ausdrücklich auch Weiterbildungen, Zweitausbildungen und Umschulungen. Das Ausbildungsbeitragswesen hat den Zweck, die Chancengerechtigkeit beim Zugang zur Bildung zu erhöhen. Stipendien sollen sicherstellen, dass alle jungen Menschen unabhängig von ihrer finanziellen Situation eine angemessene Ausbildung erhalten können.

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat [\[SGS 365.13\]](#)) dienen Stipendien als bildungspolitisches Instrument der Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungswesen sowie der Nachwuchsförderung im Allgemeinen und der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials der Gesellschaft. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist letzteres von besonderer Bedeutung. Bereits als das GABE vor über dreissig Jahren geschaffen und in der Volksabstimmung vom 12. März 1995 angenommen wurde, war es dem Gesetzgeber wichtig, im Sinne der fortschreitenden Veränderungen von Bildungslandschaft und Bedürfnissen der Wirtschaft nicht nur die Erstausbildung, sondern auch gezielt Weiter- und Zweitausbildungen zu fördern.

Im Gegensatz zum Vorstoss setzt das GABE keine fünfjährige Berufserfahrung voraus, damit die erhöhten Ansätze der Stipendienbeträge zur Anwendung kommen. Nach einer ersten, anerkannten Berufsausbildung wird dafür eine zweijährige finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit verlangt. Dies bedeutet, dass bereits heute eine Unterstützung mit Ausbildungsbeiträgen möglich ist, wenn jemand eine drei- oder vierjährige EFZ-Lehre erfolgreich abgeschlossen und sich danach mindestens zwei Jahre im Berufsleben bewährt hat.

Grundsätzlich werden Ausbildungsbeiträge gemäss GABE als subsidiäres Unterstützungsmittel gewährt. Es wird also immer auch die finanzielle Lage der gesuchstellenden Person und ihres Umfeldes, insbesondere der Eltern, bei der Frage der Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen berücksichtigt. Die elterlichen Einkommenslimiten im GABE, oberhalb derer eine Stipendierung nicht möglich ist, beruhen – gleich wie der vorerwähnte Begriff der Subsidiarität – zum einen darauf, dass Ausbildungsbeiträge den finanziell Schwächeren zugutekommen sollen, zum anderen darauf, dass die Verpflichtung der Eltern bei Erstausbildungen gemäss Art. 276 ff. Zivilgesetzbuch ([SR 210](#)) definiert ist. Die entsprechende Limite für Bewerberinnen und Bewerber in Weiterbildung oder Zweitausbildung nach mindestens zweijähriger Erwerbstätigkeit muss höher angesetzt werden, da diese keinen Rechtsanspruch gegenüber den Eltern geltend machen können.

Ein völliger Verzicht auf Limiten bei der Beitragsberechtigung käme einer Aushöhlung des angeführten Prinzips der Unterstützung der sozial Schlechtergestellten gleich. Es wäre schwierig vermittelbar, wenn Personen, die bereits über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, durch den Kanton unterstützt würden.

4. Finanzierung vollzeitlicher Ausbildungsgänge auf HF-, FH- und Universitätsstufe

4.1. Aktueller Stand

Im GABE sind für Berufsleute, die nach einem anerkannten ersten Berufsabschluss mehr als zwei Jahre finanziell unabhängig gelebt haben, pro Ausbildungsjahr Stipendien in der Höhe bis 14'400 Franken vorgesehen. Zusätzlich werden Zuschläge für hohe Schulgelder und gegebenenfalls für notwendigen auswärtigen Wohnsitz gewährt. Wenn sie eine Nebenbeschäftigung finden, können sie neben dem Studium bis zu 10'000 Franken verdienen, ohne dass es zu einer Kürzung des Stipendienanspruchs kommt. Die Kommission für Ausbildungsbeiträge hat diesen Freibetrag auf das Ausbildungsjahr 2025/26 hin von bisher 8'000 Franken erhöht. Als weitere Ergänzung können Ausbildungsdarlehen von 7'000 Franken pro Jahr bezogen werden.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf eine Vollzeitausbildung auf Tertiärstufe. Nicht unterstützt werden können teilzeitliche und berufsbegleitende Ausbildungen. In der Landratssitzung vom 07. März 2024 hat der Postulant auch ausdrücklich bekräftigt, dass er deren Finanzierung nicht als Thema seines Vorstosses behandelt wissen möchte. An dieser Stelle legt der Regierungsrat Wert darauf, dass er die berufsbegleitenden Weiterbildungen gerade auch auf tertiärer Stufe wegen ihres engen Praxisbezugs als äusserst wertvoll erachtet.

Die nachstehende Grafik zeigt die Anzahl der Personen, die 2024 im Kanton Basel-Landschaft Stipendien bezogen haben, gegliedert nach Geschlecht und Ausbildungsstufe. Die Beziehenden in Weiterbildung und Zweitausbildung nach den vorgenannten Kriterien finden sich in den beiden hintersten Spalten; die Statistik zeigt auch den Vergleich zu den Stipendiaten in Erstausbildung:

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Ausbildungskategorie¹, Geschlecht und Ausbildungsstufe 2024

Kanton Basel-Landschaft

Ausbildungskategorie	Total	Männer	Frauen	Ausbildungsstufe		
				Erstausbildung	Zweitausbildung	Weiterbildung
Total	1'139	492	647	1'016	42	81
Gymnasiale Maturitätsschulen	131	47	84	128	3	-
Andere allgemeinbildende Schulen	131	47	84	129	-	2
Vollzeitberufsfachschulen	45	27	18	45	-	-
Berufslehren und Anlehren	370	180	190	348	9	13
Berufsmaturitätsschule für Ausgelernte (BM II)	11	5	6	8	-	3
Höhere (nicht universitäre) Berufsbildung (inkl. HF)	44	11	33	16	11	17
Fachhochschulen	198	86	112	148	13	37
Universitäre Hochschulen	209	89	120	194	6	9
Weiterbildung	-	-	-	-	-	-

¹ Personen werden auf jeder Ausbildungsstufe gezählt, für die sie im dargestellten Jahr Stipendien bezogen haben. In der Erhebung der Stipendien und Darlehen des Bundesamts für Statistik werden diese Doppelzählungen herausgerechnet, weshalb es kleine Abweichungen zu den hier dargestellten Zahlen gibt.

Quelle: Dienststelle für Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen Kanton Basel-Landschaft
Amt für Daten und Statistik BL

In der Grafik ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Personen Stipendien für Erstausbildungen bezog, während zehn Prozent auf Zweit- oder Weiterbildungen entfielen.

Der interkantonale Vergleich der ausbezahlten Stipendien 2023 (als neueste veröffentlichte Daten) zeigt, dass sehr grosse Unterschiede bestehen:

Stipendien: Beitrag nach Kanton, 2023

Betrag in Franken

Kanton	Pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	Total
Schweiz	40'317	361'341'119
Genf ¹	98'019	51'402'124
Waadt	80'727	69'030'020
Jura ²	56'117	4'199'821
Basel-Stadt	55'816	11'474'961
Tessin	55'520	19'860'509
Wallis	49'391	18'069'260
Graubünden	46'195	9'464'850
Zürich	43'823	70'773'709
Neuenburg	34'946	6'230'539
Schaffhausen	30'000	2'679'175
Freiburg	29'649	10'124'991
Appenzell A-Rh.	28'492	1'609'663
Glarus	26'524	1'115'482
Nidwalden	25'364	989'810
Bern	24'208	25'745'734
Thurgau	24'026	7'035'417
Basel-Landschaft	23'578	7'103'283
Obwalden	22'593	887'291
Solothurn	22'548	6'512'805
Appenzell I-Rh.	22'108	368'216
Schwyz	22'067	3'694'107
Uri	21'115	800'900
Luzern	19'370	8'382'380
Aargau	18'208	13'241'852
St.Gallen	16'032	8'577'720
Zug	14'835	1'966'500

¹Einschließlich Umwandlungen von Darlehen in Stipendien in Höhe von insgesamt 2'793'706.00

² Einschließlich Umwandlungen von Darlehen in Stipendien in Höhe von insgesamt 132'145.00

Quelle: BFS – Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP), eigene Berechnungen.

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2023 pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner 23'578 Franken an Stipendien ausbezahlt hat.

Deutliche Unterschiede zeigen sich zudem zwischen Stipendien für Erstausbildung und Weiter- oder Zweitausbildung. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige Kantone auf die statistische Differenzierung nach Erstausbildung und Weiter- und Zweitausbildung verzichten (z.B. der Kanton Basel-Stadt, welcher Bildungen dieser Art durchaus fördert), so dass kein vollständiger Vergleich möglich ist:

Stipendien: Beitrag nach Kanton und Ausbildungsstufe, 2023

Betrag in Franken

Kanton	Erstausbildung	Weiter-/Zweitausbildung	Relativer Anteil Weiter-/Zweitausbildungen
Schweiz	282'612'541	78'728'578	22 %
Jura ²	198'230	4'001'591	95 %
Genf ¹	10'266'410	41'135'714	80 %
Tessin	4'394'477	15'466'032	78 %
Nidwalden	636'682	353'128	36 %
Uri	519'900	281'000	35 %
Basel-Landschaft	5'345'168	1'758'115	25 %
Appenzell I-Rh.	285'250	82'966	23 %
Zürich	60'564'675	10'209'034	14 %
Zug	1'725'400	241'100	12 %
Waadt	64'069'464	4'960'556	7 %
Schaffhausen	2'656'225	22'950	1%
Bern	25'616'979	128'755	1 %
Aargau	13'198'585	43'267	<1 %
Wallis	18'033'790	35'470	<1 %
Luzern	8'373'480	8'900	<1 %

¹ Einschließlich Umwandlungen von Darlehen in Stipendien in Höhe von insgesamt 2'793'706.-

² Einschließlich Umwandlungen von Darlehen in Stipendien in Höhe von insgesamt 132'145.-

Quelle: BFS – Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (STIP)

© BFS 2024

Aus der Tabelle geht hervor, dass der Kanton Basel-Landschaft mit rund einem Viertel aller im Jahr 2023 ausbezahlten Stipendien Weiter- und Zweitausbildungen unterstützte. Andere Kantone wie beispielsweise der Kanton Wallis zahlten zwar pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner mehr Stipendien für Erstausbildungen aus, dafür aber kaum Stipendien für Weiter- und Zweitausbildungen. Trotz der erwähnten verringerten Vergleichsmöglichkeit ist damit ersichtlich, dass der Kanton Basel-Landschaft gerade im Bereich der Weiter- und Zweitausbildungen namhaftes Engagement zeigt.

5. Konsequenzen einer Umsetzung des Vorstosses

5.1. Frist

Die Fünfjahresfrist gemäss Postulat wäre gegenüber dem Ist-Zustand eine Verschärfung. Der Regierungsrat versteht den Postulanten gemäss dessen Stellungnahme in der Landratssitzung vom 7. März 2024 aber dahingehend, dass er eine Verbesserung der Lage für die von ihm anvisierte Zielgruppe erreichen möchte.

Die Einführung einer zusätzlichen Ausbildungsstufe mit verlängerter Frist und allenfalls damit verbundenen grosszügigeren Konditionen sieht der Regierungsrat kritisch, ist sie doch sachlich nicht geboten und führt zu unübersichtlichen Verhältnissen für die Gesuchstellenden. Für die aktuelle Frist von zwei Jahren spricht zudem einerseits, dass diese auch im Stipendienkonkordat bei der Festlegung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes massgeblich ist, andererseits auch, dass nach zwei Jahren die Vertrautheit mit schulischem Lernen aus der Berufsschule auch noch präsent ist.

5.2. Kosten

Das Postulat spricht von einem «monatlich angemessenen Beitrag», mit dem die anvisierte Personengruppe unterstützt werden solle. Wie oben dargelegt, können nach den aktuellen gesetzlichen

Grundlagen neben einem eigenen Einkommen von 10'000 Franken bis zu 14'400 Franken an Stipendien und 7'000 Franken an Ausbildungsdarlehen pro Jahr fliessen, was gesamthaft zu einem Beitrag von 21'400 Franken oder – auf ein dreijähriges Studium an einer Höheren Fachschule umgerechnet – einer staatlichen Unterstützung von 64'200 Franken führt.

Eine deutliche Erhöhung des Beitrags führt naturgemäss zu höheren Kosten für den Staat. Eine Variante wäre allenfalls, die Unterstützung in Form von Ausbildungsdarlehen zu gewähren und dazu die entsprechenden Ansätze im GABE zu erhöhen. Dies würde aber in der Konsequenz bedeuten, dass die Berufsleute nach Abschluss ihrer Weiterbildung eine Schuld abzutragen hätten, was die Attraktivität deutlich einschränken würde. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Postulant dies nicht beabsichtigt.

Wenn also massgeblich erhöhte Beiträge *à fonds perdu* analog zu den bereits bestehenden Stipendien für die Zielgruppe eingeführt würden, wäre mit jährlichen Mehrkosten von rund 1,1 bis 1,3 Millionen Franken zu rechnen. Dies basierend auf den Zahlen der Beziehenden in den Tabellen in Punkt 4.1 oben sowie einer Erhöhung des Stipendienanteils gegenüber dem aktuellen Betrag auf einen Monatsbetrag von 4'800 Franken zur Entlastung ihrer Lebenshaltungs- sowie Studienkosten.

6. Fazit

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulanten. Er erachtet es als nicht notwendig, grundsätzlich funktionierende Teile des GABE anzupassen. Ausserdem zeigt der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen bereits jetzt ein namhaftes Engagement im Bereich der Ausbildungsbeiträge, besonders bei Weiter- und Zweitausbildungen. Eine pauschale Unterstützung von berufserfahrenen Studierenden an Höheren Fachschulen würde zudem der Vielfalt der tertiären Bildungswege nicht gerecht. Nach einer abgeschlossenen Berufslehre eröffnet die schweizerische Bildungslandschaft zahlreiche Möglichkeiten zur Weiterbildung – sei es mit einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einem eidgenössischen Diplom, einer Berufsmaturität, einem Bildungsgang an einer Höheren Fachschule, einem Fachhochschulstudium oder über die Passerelle mit einem universitären Studium. Die Mehrheit dieser Bildungsgänge sind berufs begleitend konzipiert, um auf diese Weise Praxis und Theorie zu verbinden. Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützen deshalb ihre Mitarbeitenden direkt oder indirekt bei deren Weiterbildungsvorhaben. Falls individueller Unterstützungsbedarf besteht, können im Rahmen des GABE Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/711 «Zukunft – Arbeit – Bildung» abzuschreiben.

Liestal, 21. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich